

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins "**Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.**" hat am 30.12.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für natürliche Personen auf 20 Euro und für juristische Personen auf 50 Euro festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres oder bei der Aufnahme in den Verein für das ganze Kalenderjahr fällig.
3. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für das laufende Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.
4. Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Vereinskonto

AeZA e.V.
Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47
BIC: WELADED1REK

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Mahnverfahren

Werden Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr ohne erklärten Grund nicht entrichtet, kann das Mitglied nach vorheriger schriftlicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.